MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN



Nr. 11/2026 **20.11.2026**

DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEKANZLEI
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN Bauschuttdeponie
Letztmalig geöffnet am Samstag, 28.11.2026

Handy-Nr. des Bürgermeisters und Vorsitzenden des Wasserzweckverbandes: 0151/158 43 156

Dienststunden Zweckverband zur Wasserversorgung Urspringer Gruppe im Rathaus Urspringen:
Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Telefon-Nr. Geschäftsstelle: 09396-993 0093
E-Mail: info@urspringer-gruppe.de
Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine E-Mail mit Rückrufdaten hinterlassen werden, wir rufen Sie dann schnellstmöglich zurück! Störungsnummer – Wasserversorgung: 0800 49 50 69 7

21.11.2026	**ÜBERGABE NEUE INFO-SCHILDER - GRASSHOPPERS**
24.11.2026	**BÜRGERVERSAMMLUNG IM FEUERWEHRHAUS**
28.11.2026	**ADVENTSBASAR - GRASSHOPPERS**
29.11.2026	**WEIHNACHTSLIEDERSINGEN - FFB**
08.12.2026	**ADVENTSKAFFEE – TREFF 60 PLUS**
09.12.2026	**ANNAHMESCHLUSS NÄCHSTES MITTEILUNGSBLATT**
10.12.2026	**ABFUHR DER DSD-SÄCKE**
12.12.2026	**CHRISTBAUMVERKAUF – FFW URSPRINGEN**
13.12.2026	**WEIHNACHTSMUSIK MIT FREUNDEN - MVU**
15.12.2026	**LEERUNG DER PAPIERTONNE**
18.12.2026	**ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN MITTEILUNGBLATTES**
04.01.2027	**BLUTSPENDE EGERBACHHALLE BIRKENFELD**
09.01.2027	**LAKEFLEISCH-ESSEN – TSV URSPRINGEN**
12.01.2027	**BLUTSPENDE SCHLOSSPARKHALLE URSPRINGEN**

**Herausgegeben von der Gemeinde Urspringen, Rathaus,
Kirchstraße 7, 97857 Urspringen, Tel. 09396/385, im Selbstverlag**

GEMEINDEINFORMATIONEN

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 15.10.2026

TOP 1 Kindergärten - Reform des BayKiBiG - Beratung und Beschlussfassung

Dazu hier ein paar Infos über die seit Juli beschlossene KIGA-Reform, die ab 2027 greift.
Die wichtigsten Änderungen:

- Die verschiedenen Fördertöpfe werden zusammengefasst. Wegfall von Personalbonus etc.
- Die 100 Euro Elternbeitragszuschuss, die für Kinder ab dem 3. LJ direkt vom Elternbeitrag abgezogen wurden, sollen den Einrichtungen direkt über den Qualitätsbonus zufließen.
- Der Endausbau der Reform ist bis 2029 angedacht, so dass die Fördersummen bis dahin langsam ansteigen.

Pflichtanteil nach BayKiBiG (kindbezogene Förderung – Kommunaler Anteil) für 2025
232.890,28 €

Defizit 2025
111.826,80 €

D.h. die Gemeinde Urspringen hat im Jahr 2025 jedes Kind aus der Gemeinde, das den Kindergarten Löwenzahn besucht hat, mit ca. 5596 € bezuschusst.

Zusätzlich wurden noch 5.389,07 € kommunale Förderung an 2 Kindergärten gezahlt, die von 2 Kindern aus der Gemeinde Urspringen besucht wurden (Birkenfeld und Roden).

Eine vorsichtige Schätzung der Förderung für 2027 nach den neuen Richtlinien der Förderung für 2027 würde nach jetzigen Stand folgendes ergeben:

Reduzierung um 100 € weniger bei den Elternbeiträgen:	- 8.888,67 €
Keine Weitergabe der 100 € an die Eltern:	37.611,33 €

Die Reform des BayKiBiG und damit die Umstellung des Fördersystems bringt für 2027 eine Förderminderung, wenn die 100 Euro zu Beginn des Jahres 2027 ausgezahlt werden.

VG-einheitlich haben sich Bürgermeister und Mitglieder der Vollversammlung geeinigt, dass die tatsächlichen Fördersummen 2027 abgewartet werden sollen und im Frühjahr 2027 dann zusammen mit den für das neue Kiga-Jahr 2027/28 angemeldeten Kinderzahlen die Finanzlage neu bewertet wird und ggf. über eine Reduzierung der Gebühren ab 09/27 entschieden wird.

Verständnisfragen verschiedener Gemeinderäte werden diskutiert und beantwortet.

Beschluss:
Die Gemeinde Urspringen schließt sich der Empfehlung der Vollversammlung der VG an und wartet die tatsächliche Förderentwicklung ab. Im Frühjahr 2027 werden die Zahlen neu bewertet und über diese entschieden, ob eine Anpassung der Gebühren ab dem Kiga-Jahr 27/28 vorgenommen wird.
Die 100 € Elternbeitragszuschuss werden ab 01.01.2027 nicht von der Gemeinde Urspringen als Träger des kommunalen Kindergartens übernommen. Der Elternbeitrag ist, wie in der Satzung verankert, zu entrichten.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2	10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Himmelstadt - Beteiligung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Himmelstadt beabsichtigt, über die bestehenden Vorranggebiete für Windkraft hinaus die Möglichkeit zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen zu schaffen.
Hierfür wurde in der Sitzung vom 05.02.2026 durch den Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Bekanntmachung der Aufstellung erfolgte am 20.02.2026 ortsüblich. Der Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung, mit Stand vom 27.08.2026 wurde in der Sitzung vom 03.09.2026 durch den Gemeinderat beraten und gebilligt.

Die Gemeinde Urspringen wird nun im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Nach Ansicht der Verwaltung, werden wahrzunehmende Belange der Gemeinde durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.
Aus der beigefügten Simulation ist zu entnehmen, dass die angedachten WEAs defacto nicht im Ortsgebiet einsehbar sind.

Ein Mitglied des Gemeinderates erklärt, dass er auf Grund Naturschutz, da Windräder im Wald gebaut werden und hier eine großflächige Rodung erfolgen wird, nicht zustimmt.

Frage von Gemeinderat, was passiert, wenn Gemeinde nicht zu stimmt?
Der 1. Bürgermeister erklärt Sachverhalt, wie bei Befragung von Baugebieten, Träger öffentlicher Belange, wird hier verfahren.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat Kenntnis von der angedachten 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelstadt.
Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Urspringen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung zwecks gemeindlichem Strombezug ab 01.01.2027

Der bestehende Stromliefervertrag mit WVV Stadtwerke Würzburg endet zum 31.12.2026. Die kommende Periode der Stromlieferung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.
Aktuell wird ein Energiepreis von 12,64 Cent/kWh netto berechnet.

Es besteht aufgrund des Lieferumfangs keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stromlieferung.
Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die neue Lieferperiode einzuholen. Das günstigste Angebot soll angenommen werden.
Der Gemeinderat entscheidet, ob Öko-Strom bezogen werden soll.

Aufgrund der kurzen Bindefrist wird der Bürgermeister ermächtigt, das Angebot anzunehmen und die Verträge zu unterzeichnen.

Rückfrage von Gemeinderat ob die Ausschreibung VG weit erfolgte? → Ja, Ausschreibung umfasst alle VG Gemeinden, Schulverband und Wasserzweckverband Urspringer Gruppe

Beschluss:
Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 01.01.2027 bis 31.12.2029 vom wirtschaftlichsten Anbieter zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4 Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0; Auftragsvergabe der ungeförderten Beratungsleistungen - Beratung und Beschlussfassung

In der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes gibt es geförderte Beratungsleistungen. Diese werden von der Gemeinde Urspringen in Anspruch genommen.
Der Leistungsumfang der geförderten Beratung umfasst alle Schritte bis einschließlich zur Vergabe. Nachdem diese im letzten Jahr erfolgt ist, gilt es nun, den Konkretisierungsantrag bzw. Antrag auf endgültigen Zuwendungsbescheid zu stellen, Berichtspflichten zu erfüllen und weitere Schritte des Projekts zu betreuen.
Für diese weiterführende Beratung und Abwicklung des Projekts hat das Büro Dr. Först Consult ein Angebot mit drei verschiedenen Modulen vorgelegt. Diese können einzeln, nacheinander oder als Gesamtpaket beauftragt werden.

Modul 4a)	Antrag auf endgültige Zuwendung und Nachforderungsmanagement ca. 20 Stunden	2.400,00 € netto 2.856,00 € brutto
Modul 4b)	Begleitung der Umsetzungsphase Ca. 30 Stunden	3.600,00 € netto 4.284,00 € brutto
Modul 4c)	Dokumentation und Berichtswesen ca. 40 Stunden	4.800,00 € netto 5.712,00 € brutto
Gesamtpauschale		10.800,00 € netto 12.852,00 € brutto

Eine genauere Auflistung und Beschreibung der entsprechenden Tätigkeiten finden Sie in den Angebotsunterlagen des Beratungsbüros Dr. Först Consult.
Information durch den 1. Bürgermeister, dass am 06.10.2026 ein Gespräch mit der Telekom, Frau Thierfeldt, stattgefunden hat.
Der Umfang erstreckt sich über 16 Anwesen in der Billingshäuser Straße (Anwesen Albert bis zur Mühle), Karbacher Straße, Gewerbegebiet Am Schmiedsberg und Kläranlage. Der geförderte Ausbau soll 2027 erfolgen, nachdem derzeitigen Stand im 2. und 3. Quartal durch die Telekom.

Beschluss:
Die Gemeinde Urspringen beauftragt das Beratungsbüro Dr. Först Consult mit der Erbringung der im Angebot vom 12.08.2026 beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des geförderten Glasfaserprojekts im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes.

Die beauftragten Leistungen umfassen alle Module 4a) bis 4c). Folglich sind die weitere fachliche und verfahrensbegleitende Unterstützung der Gemeinde im Zuge der Umsetzung des Förderprojekts sowie die Begleitung der erforderlichen weiteren Verfahrens- und Abstimmungsschritte abgedeckt.

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 geförderten Beratungsleistungen und werden daher **nicht aus den bewilligten Fördermitteln des Bundes oder des Freistaates Bayern finanziert**. Die Kosten für die beauftragten Leistungen sind von der Gemeinde aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Angebots des Beratungsbüros Dr. Först Consult vom 12.08.2026 zu einem Gesamtauftragswert von **12.852,00 € brutto**.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen und alle für die Durchführung der Beauftragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Gemeinderat Martin Albert regt an, bei der Baumaßnahme ein Leerrohr für Beleuchtung in der Karbacher und Billingshäuser Str. mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der einzelnen Aufgaben des Bürgermeisters

Geschäftsleiter der VG Hr. Daniel Weber hat dem Gemeinderat den Sachverhalt im Vorfeld kurz erläutert.

In § 10 der Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters), ist auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages der früher enthaltene Passus mit den Grundstücksangelegenheiten entfallen.
Nun wurde vom Grundbuchamt mitgeteilt, dass dies so nicht akzeptiert wird. Derzeit sind innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld 25 – 30 Notariatsangelegenheiten, die eine Beteiligung des Grundbuchamtes erfordern, daher nicht vollzugsfähig.

Daher müssen die gemeindlichen Geschäftsordnungen wie folgt geändert werden:

Neu in § 10 Abs. 2

5. in Grundstücksangelegenheiten:
   a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 € im Einzelfall,
   b) die Abgabe von Freigabe- und Löschungsbewilligungen, von Rangrücktritts- und Rangregelungserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen aller Art (einschließlich aller Anträge) hinsichtlich aller für die Gemeinde (oder für gemeindliche Grundstücke) im Grundbuch in Abteilung II oder in Abteilung III eingetragener Rechte jeglicher Art gegenüber dem Grundbuch,
   c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 1.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
   d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung wertmäßig nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

In diesem Zusammenhang hat das Bauamt angeregt, § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) entsprechend anzupassen. Da viele Gewerke ein Volumen von unter 60.000 € aufweisen, wird bei der Einbeziehung sinnvoller Regiearbeiten schnell die 10-%-Schwelle überschritten. Dies hat zur Folge, dass Angelegenheiten erneut im Gemeinderat behandelt werden müssen, obwohl der Betrag von 6.000 € insgesamt nicht ausgeschöpft wurde. Eine analoge Regelung war in der Vergangenheit bereits Bestandteil der gemeindlichen Geschäftsordnung und soll nun wieder aufgenommen werden.

Im Folgenden wird die genaue Änderung dargestellt:
   e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um ~~nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch~~ nicht mehr als 4.000,00 € erhöhen,

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die folgende überarbeitete Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Urspringen (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben 6

I. Der Gemeinderat 6

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 6
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats 6

II. Die Gemeinderatsmitglieder ... 7

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse ... 7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ... 8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften ... 8

III. Die Ausschüsse ... 8

1. Allgemeines ... 8

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung ... 8

2. Aufgaben der Ausschüsse ... 9

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss ... 9

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ... 10

1. Aufgaben ... 10

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat ... 10
§ 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines ... 10
§ 10 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ... 10
§ 11 Vertretung der Gemeinde nach außen ... 12
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen ... 12
§ 13 Sonstige Geschäfte ... 13

2. Stellvertretung ... 13

§ 14 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben ... 13

B. Der Geschäftsgang ... 13

I. Allgemeines ... 13

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang ... 13
§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit ... 13
§ 17 Öffentliche Sitzungen ... 14
§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen ... 14

II. Vorbereitung der Sitzungen ... 14

§ 19 Einberufung ... 14
§ 20 Tagesordnung ... 15
§ 21 Form und Frist für die Einladung ... 15
§ 22 Anträge ... 15

III. Sitzungsverlauf ... 16

§ 23 Eröffnung der Sitzung ... 16
§ 24 Eintritt in die Tagesordnung ... 16
§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände ... 16
§ 26 Abstimmung ... 17
§ 27 Wahlen ... 17
§ 28 Anfragen ... 18
§ 29 Beendigung der Sitzung ... 18

IV. Sitzungsniederschrift ... 18

§ 30 Form und Inhalt ... 18
§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung ... 18

V. Geschäftsgang der Ausschüsse ... 19

§ 32 Anwendbare Bestimmungen 19

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen 19

§ 33 Art der Bekanntmachung 19

C. Schlussbestimmungen 19

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung 19
§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung 19
§ 36 Inkrafttreten 20

Der Gemeinderat der Gemeinde Urspringen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2
Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9.
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.
(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 entsprechend.

§ 5
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. [2]Die Sitze werden nach dem

Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. [4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. [8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. [9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8
Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
(2) [1]Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
(2) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
(3) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). [2]Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.
(4) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10
Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
   b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall,
   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	800,00 €
- Niederschlagung	4.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	8.000,00 €
- Stundung über ein Jahr	4.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	4.000,00 €

   c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
   d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 8.000,00 €,
   e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 4.000,00 € erhöhen,
   f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 800,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

   a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 8.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO
d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 € im Einzelfall,
b) die Abgabe von Freigabe- und Löschungsbewilligungen, von Rangrücktritts- und Rangregelungserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen aller Art (einschließlich aller Anträge) hinsichtlich aller für die Gemeinde (oder für gemeindliche Grundstücke) im Grundbuch in Abteilung II oder in Abteilung III eingetragener Rechte jeglicher Art gegenüber dem Grundbuch,
c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 1.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung wertmäßig nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.
(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.
(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat. [3]Eingaben die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19
Einberufung

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Urspringen statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. [3]In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20
Tagesordnung

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21
Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23
Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
(3) [1]Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
(4) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) [1]Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
(4) [1]Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €), im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
(10) [1]Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26
Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.
(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen**,** leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28
Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32
Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33
Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld über das Internet unter:

www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld amtlich bzw. ortsüblich bekannt gemacht. [2]Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen amtliche bzw. ortsübliche Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Urspringen. [3]Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [4]Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. [5]Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Urspringen verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage:
www.urspringen.de

C. Schlussbestimmungen

§ 34
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35
Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.05.2026 außer Kraft.

Urspringen, den 15.10.2026

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6 Winterdienst - Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der kath. Kirchenstiftung 2026/2027

Auch in diesem Jahr bittet die Katholische Kirchenstiftung mit Antragsschreiben vom 08.10.2026 wieder um die Übernahme des Winterdienstes für die Kirchengemeinde durch die Gemeindearbeiter in der Zeit vom 01.11.2026 – 31.03.2027.

Der Antrag liegt mittels Beamer vor.

Folgende Wege sollen durch die Gemeindearbeiter geräumt werden:

- Haupttreppe West bis zum Haupteingang (Aufgang zur Kirche vom Rathaus kommend)

- Seitlicher Behinderteneingang

Die Treppe Ost wird wieder gesperrt, auch weitere kleine Treppen rund um die Kirche.

Von Seiten der Gemeinde Urspringen muss im Bereich des Rathauses der Treppenaufgang vom Kirchplatz sowieso geräumt werden, deshalb ist es auch möglich den Winterdienst für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang Kirche und Nebeneingang (barrierefreier Eingang) für die Katholische Kirchenstiftung mit zu übernehmen. Allerdings wurde bereits im vergangenen Jahr die Rampe zum seitlichen Behinderteneingang nicht von den Gemeindearbeitern geräumt.

Die Absperrung durch die Katholische Kirchengemeinde ist so auszuführen, dass der Weg so gesperrt ist, dass dieser nicht begangen werden kann. Zusätzlich ist ein Schild mit dem Hinweis „Der Weg ist gesperrt“ anzubringen.

Die Gemeindearbeiter müssen dokumentieren, wo und wann der Winterdienst durchgeführt wurde, was dann für den Haftungsfall vorzulegen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Katholischen Kirchenstiftung Urspringen mitzuteilen, dass die Gemeindearbeiter vom 01.11.2026 bis 31.03.2027 den Winterdienst für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang (Aufgang zur Kirche vom Rathaus kommend) und bis zur Rampe (seitlicher Behinderten gerechter Eingang zur Kirche) übernimmt.

Die Rampe (zum seitlichen Eingang der Kirche) kann aus Haftungsgründen nicht übernommen werden.

Die hierfür anfallenden Stunden werden von den Gemeindearbeitern in einer separaten Liste aufgeschrieben und diese werden dann nach Abschluss der Arbeiten der Kirchenverwaltung in Rechnung gestellt.

Von Seiten der Verwaltung ist die Katholische Kirchenstiftung Urspringen zu informieren und aufzufordern die Treppe Ost, die Rampe und die weiteren kleinen Treppen und Wege rund um die Kirche ordnungsgemäß zu sperren.

Rückfrage durch ein Gemeinderatsmitglied in Bezug auf Überstunden der Gemeindearbeiter, über welchen Stundenaufwand hier gesprochen wird? → Arbeitsaufwand ca. 30 Minuten je Einsatz
Die Berechnung der angefallenen Stunden erfolgt an die Kirche zu den vereinbarten Stundensätzen in Höhe von 48,-- €/h.

Beschluss:
Die Gemeindearbeiter der Gemeinde Urspringen übernehmen für die Kirchengemeinde den Winterdienst vom 01.11.2026 bis 31.03.2027 für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang Kirche und bis zur Rampe vom Nebeneingang (Behinderteneingang). Die Gemeinde bittet die Kath. Kirchenverwaltung um die ordnungsgemäße Sperrung der Treppe an der Ostseite.
Falls die Kirchengemeinde die Rampe geräumt haben möchte, muss sie die Rampe selbst räumen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

Kläranlage – Anschluss Fernwasser und Abwasser – Sachstand und Machbarkeitsstudie:
Der 1. BGM informiert, dass in der letzten VG Vollversammlung beschlossen wurde, dass ein Abwasserkompetenzteam suggestiv aufgebaut wird.
Rückfrage: Welche Arbeiten können durch Bauhöfe erfolgen? → Zuständigkeit / Details werden noch festgelegt

Sanierung Mittelschule – Bauteil A
Sachstandsbericht

Bekanntgabe Termine:
50-jähriges Bestehen der VG
19.04.2027 Festakt mit geladenen Gästen
17.09.2027 Tag der offenen Tür mit Einweihung des neuen Gebäudes

Sonderöffnung der Synagoge
Sonntag, 18.10.2026, 16.00 – 18.00 Uhr
Vorstellung der neuen Informationstafeln und Bildtafeln
Einmalige Möglichkeit die silbernen Rimonim Thoraaufsätze in Urspringen zu besichtigen

Volkstrauertag
Samstag, 14.11.2026, 18:15 Uhr Kirchenparade vom Dorfplatz zur Kirche zum Gottesdienst mit anschließendem Totengedenken auf dem Rathausvorplatz

TOP 7.1 Parksituation Kirchstraße - Josefshaus

Bezugnehmend auf die Sitzung am 16.07.2026 Top 1 öffentlicher Teil bezüglich der Parksituation vor dem Rathaus hat sich der Vorsitzende die Planunterlagen besorgt die dem Gemeinderat mittels Beamer vorgelegt werden.

Verschiedene Fragen der Gemeinderäte werden beantwortet und diskutiert:
Wie ist das weitere Vorgehen geplant → nicht bekannt
Kann Baumbestand erhalten bleiben und nicht zu viel Fläche versiegelt werden? → wird in Planung mit aufgenommen
Wer hat damals die Pläne erstellt → Architekturbüro Walter Sendelbach
Liegen der Gemeinde Anfragen über Anmietungen von Parkplätzen vor? → 1 Anfrage

Ein Gemeinderat bittet um die Erstellung einer neuen Zeichnung.

Diskussion ob ein Ausbau aus Kostengründen derzeit veranlasst werden sollte. Zu berücksichtigen ist auch, wie lange die Räumlichkeiten im Josefshaus noch gewerblich genutzt werden.

Vorschläge aus den Reihen der Gemeinderäte um die katastrophale Parksituation zu entschärfen könnte eine kleine Lösung umgesetzt werden → Fläche begradigen und Schottern / provisorische Parkplätze herstellen

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Information zur Bereitstellung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem

1. Ausgangslage und Anregung

Aktuell werden ausschließlich die öffentlichen Sitzungsvorlagen über das Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt. Aus der Mitte mehrerer Gemeinderäte wurde der Wunsch geäußert, künftig auch die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen im Vorfeld digital über das RIS zur Verfügung zu stellen.

2. Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags

Zu dieser Anregung wurde eine Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags eingeholt:

- **Grundsätzliche Zulässigkeit:** Die digitale Bereitstellung von Unterlagen für nichtöffentliche Sitzungen ist prinzipiell möglich.
- **Datenschutzrechtliche Empfehlung:** Bei besonders sensiblen Themen (insbesondere Personalangelegenheiten sowie Stundungs- und Erlassanträge) empfiehlt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) den Einsatz von Tischvorlagen, die lediglich für die Dauer der Sitzung einsehbar sind.

3. Datenschutz, Risikoabwägung und Ermessen

Die digitale Bereitstellung nichtöffentlicher Dokumente erfordert eine sorgfältige rechtliche Abwägung:

- **Risiko von Verschwiegenheitsverletzungen:** Trotz technischer Schutzmaßnahmen (wie Wasserzeichen oder Download-Sperren) lassen sich Screenshots oder das unbefugte Mitlesen durch Dritte nicht vollständig ausschließen.
- **Ermessensspielraum des Ersten Bürgermeisters:** Bei der Sitzungsvorbereitung (gemäß Art. 46 Abs. 2 GO) steht dem Ersten Bürgermeister eine Abwägungsentscheidung zu.
- **Beispielhafte Rechtsprechung/Verwaltungspraxis:** Wurden in der Vergangenheit nichtöffentliche Unterlagen unbefugt an Dritte oder die Presse weitergegeben, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister künftig generell von der digitalen Bereitstellung absieht. Dem Informationsbedarf der Gremienmitglieder kann in diesen Fällen stattdessen durch Akteneinsicht, Tischvorlagen oder Vertagung Rechnung getragen werden.

4. Grenzen einer Pflicht zur Versendung

- **Organisationskompetenz:** Eine generelle, verpflichtende Regelung in der Geschäftsordnung (GeschO), die den Ersten Bürgermeister zur ausnahmslosen digitalen Versendung sämtlicher Unterlagen zwingt, würde einen unzulässigen Eingriff in dessen Organisationskompetenz darstellen.
- **Vorrang des Gesetzes:** Gesetzliche Vorgaben – insbesondere der Datenschutz sowie das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) – gehen internen Regelungen im Zweifelsfall stets vor.

5. Rechtsstatus und Verschwiegenheitspflicht

- **Interne Ausarbeitungen:** Auch Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen stellen verwaltungsinterne Ausarbeitungen dar und dürfen von einzelnen Ratsmitgliedern weder an die Presse herausgegeben noch anderweitig veröffentlicht werden.
- **Sanktionen bei Verstößen:** Bei einer unbefugten Weitergabe drohen ein Ordnungsgeld nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO sowie bei der unbefugten Übermittlung personenbezogener Daten empfindliche Geldbußen nach dem BayDSG.

6. Weitere Vorgehensweise

1. **Information der Gremien:** Bekanntgabe in den kommenden Gremiensitzungen.
2. **Umsetzung:** Geplante Verteilung nichtöffentlicher Vorlagen ab den Oktober-Sitzungen (nach erfolgter Information des jeweiligen Gremiums und Klärung der technischen Details).

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Information zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Urspringen

Wie bereits unter Top 4 durch 1. Bürgermeister informiert:

Am 06.10.2026 ein Gespräch mit Fr. Thierfeldt (Telekom), Fr. Keil (Tiefbauabteilung VG Marktheidenfeld und dem 1. Bürgermeister im Rathaus statt.
Bei diesem Termin wurde der weitere Fahrplan bezüglich des Ausbaus des Glasfasernetzes in der Gemeinde Urspringen besprochen.

Der geförderte Ausbau soll nach dem derzeitigen Stand im 2. oder 3. Quartal 2027 begonnen werden. Hier handelt es sich um die Anwesen in der Billingshäuser Str., Karbacher Str. und Gewerbegebiet Schmiedsberg und Kläranlage. Insgesamt 16 Anwesen.
Dieser Ausbau erfolgt durch die Telekom

Der eigenwirtschaftliche Ausbau soll nach dem derzeitigen Stand im 1. oder 2. Quartal 2028 begonnen werden. Ursprünglich sollte dieser Ausbau durch die Glasfaser Plus erfolgen. Allerdings hat die Glasfaser Plus den Auftrag an die Telekom weitergegeben, d.h. die Telekom wäre dann für diese Arbeiten auch der Ansprechpartner vor Ort.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Information zum Sachstand Ausbau der OD Urspringen

Gemeinderat J. Wallpe verlässt den Raum – 20:51 Uhr

Von Seiten des Ing.-Büro brs wurde per Mail vom 07.10.2026 die Stellungnahme zum Sicherheitsaudit an das Staatliche Bauamt abgegeben.
Die Stellungnahme umfasst mehrere Seiten. Hier sind dann auch wieder Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt vorzunehmen.
Ein weiteres Gespräch ist für Ende nächster Woche geplant.
Sobald weitere Informationen vorliegen, wird der Gemeinderat wieder darüber informiert.

In einer der nächsten Sitzung soll der Vertragsentwurf behandelt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gemeinderat J. Wallpe betritt den Raum – 20:52 Uhr

Tempolimit Billingshäuser Straße / Gartenstraße
Anfrage durch ein Mitglied des Gemeinderates: Wann wird Tempolimit 30 km/h umgesetzt → Schilder wurden bestellt, lange Lieferzeiten, werden nach Erhalt montiert

Dauer der Gemeinderatssitzungen
Anregung durch einen Gemeinderat:
Die Gemeinderatssitzung bereits um 19:00 Uhr zu beginnen und die Dauer der Gemeinderatssitzung auf max. 3 Stunden zu begrenzen und die restlichen Tagesordnungspunkte zu vertagen.

Gemeinderäte sollen sich Gedanken machen → Hinweis vom 1. BGM dies muss auch in der Geschäftsordnung geändert werden
Vorschlag durch einen Gemeinderat einzelne Diskussionen / Debatten ein zu kürzen.
Der 1. Bürgermeister teilt Erfahrungen aus dem Kreistag.

Termin Bürgerversammlung
Ein Gemeinderat fragt nach dem Termin für die Bürgerversammlung
Der 1. Bürgermeister legt den Termin kurzfristig fest und teilt diesen dem Gemeinderat und der Bevölkerung über Aushang und Heimat Info App mit.
Der Gemeinderat wünscht eine rechtzeitige Information auch im Mitteilungsblatt

Abschlussrechnung Kindergarten
Ein Gemeinderat fragt nach der Abschlussrechnung für den Um- und Anbau des Kindergartens → der 1. Bürgermeister wird in der Gemeinderatssitzung im November 2026 darüber informieren

Bauplatz Feser - Altort
Ein Gemeinderat fragt ob Hr. Feser mittlerweile angeschrieben wurde → Hinweis durch Mitteilungsblatt, danach werden Fotos als Beweismittel an das Ordnungsamt übermittelt und die Grundstücksbesitzer angeschrieben
Hier sollen alle Bewohner gleichbehandelt werden.

TOP 9 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.08.2026

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:
Die Niederschrift wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2026

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

GR Andreas Wolf beanstandet unter Top 6 – Beschädigungen am Fenster an der Synagoge fehlt die Antwort vom Bürgermeister.

1. Bürgermeister Volker Hemrich informierte, dass die Gemeinde vorerst die Kosten übernimmt und wenn es geklärt ist wird der Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

Diese Information soll im Protokoll vom 17.09.2026 noch ergänzt werden.

Gemeinderat Martin Albert verlässt den Raum um 21.09 Uhr

Beschluss:
Die Niederschrift wird mit der Änderung unter TOP 6 genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderatssitzungen
Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus, am Dorfplatz und an der Bushaltestelle, in der Tagespresse sowie auf der Homepage der Gemeinde Urspringen bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr
Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 10.12.2026

statt.

Leerung der blauen Papiertonne
Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Dienstag, 15.12.2026

statt.

Regelmäßige Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern bietet auch weiterhin regelmäßige Sprechtage für Bürgerinnen und Bürger an.
Aufgrund von Umbauarbeiten am Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft findet der letzte Sprechtag 2026 im **Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 17, 97828 Marktheidenfeld**, statt.

Ab 2027 finden die Sprechtage wieder im Gebäude der VGem Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Termine können weiterhin in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld,
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Tel. Nr. 09391/6007-106
und unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind gültige Ausweispapiere mitzubringen.

Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

BITTE BEACHTEN:
Ab April 2026 finden die Bauamtssprechtage für die VG Marktheidenfeld im Rathaus der STADT MARKTHEIDENFELD – Luitpoldstraße 17 - statt.

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt - parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises.
Kontakt: Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de, Tel.: 09353/793 1757.

Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint voraussichtlich in der **51. Kalenderwoche 2026**.
Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens Mittwoch, 09.12.2026** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld,
E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Die Gemeinde Urspringen informiert:

Die **Bauschuttdeponie** hat letztmalig in diesem Jahr am

Samstag, den 28.11.2026

geöffnet!

Wir bitten um Beachtung.

Information:

Das **Rathaus Urspringen** ist vom

23.12.2026 bis 06.01.2027

geschlossen.

In dringenden Fällen ist die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Telefon 09391-60070) oder Bürgermeister Volker Hemrich (Handy-Nr. 0151-158 43 156) erreichbar.

An alle Hundehalter:

Da der Hund ein Fleischfresser ist, kann der Kot krankheitserregende Keime, Würmer oder Parasiten enthalten, welche für Tier und Mensch, insbesondere für Kinder, gefährlich sein können. Deshalb ist es für alle Hundebesitzer wichtig, den Kot ihrer vierbeinigen Freunde ordnungsgemäß zu entsorgen.

Alle gefüllten Hundekotbeutel, unabhängig davon, aus welchem Material diese hergestellt wurden, müssen immer als Restmüll entsorgt werden, um daraus in der Verbrennungsanlage wieder neue Energie zu gewinnen. Die Hundekot-Beutel tragen aufgrund ihres hohen Verbrennungswertes zur ordnungsgemäßen Vernichtung von Hundekot bei.

Wie entsorge ich Hundekot ordnungsgemäß:
1. Hinterlassenschaft aufnehmen.
2. Den gefüllten Beutel im Mülleimer entsorgen.
3. Der Abfall wird zur Verbrennungsanlage gebracht.
4. Bei der Verbrennung wird Energie erzeugt.
5. Den **Beutel nicht in der Natur hinterlassen!**

Kurz gesagt: Nur durch die richtige Entsorgung der Hundekotbeutel können wir unseren Teil zu mehr Sauberkeit und mehr Energiegewinnung beitragen!

Räum- und Streupflicht

Während der Winterzeit wird nochmals auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung von Gehbahnen, Gehwegen, unbefestigten Fußwegen, im Winter hingewiesen!
Bitte achten Sie darauf, dass durch ihren geräumten und abgelagerten Schnee der Verkehr nicht behindert wird.
Lagern Sie deshalb das Räumgut nicht auf der Straße ab!

Wir bitten in den Wintermonaten die Fahrzeuge nicht auf der Straße zu parken, so dass der Räum- und Streudienst durchfahren und die Straße räumen kann.

Gemeinde Urspringen
Volker Hemrich
1. Bürgermeister



SONSTIGE INFORMATIONEN

NOTRUFNUMMERN
(Alle Notdienstnummern und Notdienste werden auch im „Marktheidenfelder Anzeigenblatt“ sowie im „Markt Main-Spessart – Veranstaltungs- und Servicemagazin“ veröffentlicht.)

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes Tel. 116 117
Notrufnummer: Polizei 110
Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
Bereitschaftspraxis Lohr am Main, Klinikum Main-Spessart Lohr,
Grafen-von-Rieneck-Str. 5, 97816 Lohr am Main
Sprechzeiten sind: Mo, Di, Do von 18.00 – 21.00 Uhr, Mi, Fr von 16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Zahnärztlicher Notdienst: **Telefon: 0180 5 90 80 08**
Den zahnärztlichen Notdienst findet man unter Angabe der Postleitzahl unter
www.notdienst-zahn.de

Apothekennotdienst: **Telefon: 0800 00 22 8 33**
Die nächstgelegene notdiensthabende Apotheke findet man unter Angabe der Postleitzahl unter
www.aponet.de/apotheke/notdienstsuche

Die Sammlung der Reservistenkameradschaft
im November 2026 an Allerheiligen für den
Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Bayern
hat einen Betrag von 802,46 € ergeben.

Dank geht an die Sammler der „Reservistenkameradschaft Urspringen“
und den Spendern.

Einladung zur Handy - und EDV-Schulung

Es können alle Altersgruppen teilnehmen.
Wir können auch die Ersteinrichtung eines Handys durchführen.

Das Seniorenteam Urspringen freut sich auf eure Anmeldung bei:

Manfred Mayer 0171 788 0101
Paul Nätscher 01577 254 5233

SUCHE

Traktor 40 bis 250PS, 3-Seiten-Kipper, Pflug 3,4,5,6 Schar,
Kreiselegge, Sämaschine, Vakuumfass,
Bagger, Radlader, LKW, Bus, Pkw, Pritsche Mofa, Moped

015679 565044

TH Aschaffenburg
university of applied sciences

In einem Jahr eine Zusatzqualifikation im Mittelstandsmanagement erreichen?

Online-Informationsveranstaltung der TH Aschaffenburg zum Modulstudium „Mittelstandsmanagement“ für Studieninteressierte am 11.11.2026

Kleiner Campus – große Weiterbildung!

Möchten Sie sich berufsbegleitend im Mittelstandsmanagement weiterbilden?

Mit dem einjährigen Teilzeit-Modulstudium am Campus Miltenberg können Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erweitern und ein Hochschulzertifikat erwerben. Finden Sie Ihr passendes Modulpaket! Wir informieren Sie gerne!

Wann? 11.11.2026 von 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Wo? Online: Einwahllink an diesem Tag unter

www.th-ab.de/momit oder www.campus-miltenberg.de/termine/

Die Studiengangsleiterin Prof. Dr. Victoria Bertels und das Team

freuen sich schon sehr auf Sie!

Gastfamilien für Schüler aus Lateinamerika gesucht

Die DJO – Deutsche Jugend in Europa sucht deutschlandweit nette Gastfamilien für Jugendliche (13 –16 Jahre):
Brasilien: 10.01.2027 – 25.02.2027 und Mexiko/Guadalajara 23.03.2027 – 10.06.2027. 14 – 16 Jahre alt
Ein Gegenbesuch ist möglich.
Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, 0711-6586533, gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

---

Gemeindliche Kindertagesstätte Löwenzahn
Schulstraße 4 - 97857 Urspringen - Tel.: 09396/ 413 - Mail: kita-leitung@urspringen.de

Erlebnisse in Urspringen

Das Kindergarten-Jahr hat mittlerweile richtig Fahrt angenommen. Neben all den internen Festen und Aktionen sind wir auch in Urspringen unterwegs. Mit großer Neugier entdecken die Kinder, was es in unserem Dorf alles zu erleben gibt. Es duftete wunderbar bei der Bäckerei Rüb, in deren Backstube wir uns genauer umschauen durften. Begleitet von August, schauen wir uns dann noch auf dem Wertstoffhof um und lernen, warum Mülltrennung so wichtig ist. Gut, dass wir unterwegs fleißig Müll gesammelt haben, den konnten wir gleich fachgerecht entsorgen. Was es sonst noch so in Urspringen zu entdecken gibt?

Wenn auch ihr Lust habt euren Betrieb vorzustellen, meldet euch gerne bei uns im Kindergarten.



Einladung

zur feierlichen Übergabe der neuen Informationsschilder

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als sichtbares Zeichen der Verbundenheit und als Bereicherung für unser Ortsbild haben Mitglieder des FC Grasshoppers Urspringen e.V. in ihrer Freizeit neue Informationsschilder für Käppeli und Bildstöckli angefertigt.

Diese möchten wir nun offiziell an die Gemeinde Urspringen übergeben.

Hierzu laden wir Euch recht herzlich ein:

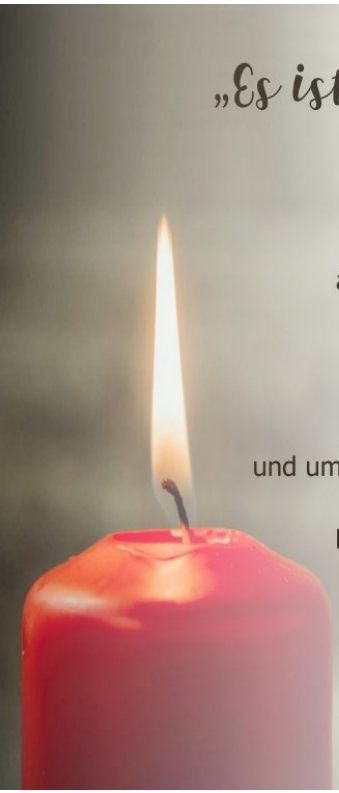
Datum: Samstag, 21. November 2026

Uhrzeit: 12:00 Uhr

Ort: Ecke Schlossstraße / Frankenstraße

Wir freuen uns auf euer Kommen
Mit sportlichen und herzlichen Grüßen,

FC Grasshoppers Urspringen e.V.
Paul Nätscher
1. Vorsitzender



„Es ist für uns eine Zeit angekommen“

Herzliche Einladung
zum **Weihnachtsliedersingen**
für Groß und Klein, Alt und Jung
am **Sonntag, 29.11.2026** auf dem Kirchplatz.

Ab **17.00 Uhr** ist der Ausschank von Glühwein
und Kinderpunsch eröffnet
(wer dran denkt, kann eine Tasse von daheim mitbringen)
und um **17.30 Uhr** beginnen wir mit dem gemeinsamen Singen,
für das wir Liederhefte bereithalten.
Dafür evtl. eine Taschen- oder Stirnlampe mitbringen.

Wir freuen uns auf viele Sängerinnen und Sänger,
die Freunde fränkischen Brauchtums Urspringen



URSPRINGER
ADVENTSBASAR

SAMSTAG, 28.11.2026
BEGINN AB 15:00 UHR | SCHLOSSPARKHALLE

>> BEI GUTEM WETTER AUCH DRAUSEN <<

>>> FEUERTONNEN VORHANDEN <<<

- FLECHTVORFÜHRUNG EINES KORBMACHERS
- VIELE AUSSTELLER, DIE WEIHNACHTSARTIKEL ANBIETEN
- BESUCH VOM NIKOLAUS UVM.

- MUSIKALISCHE UMRAHMUNG DURCH DEN GESANGVEREIN URSPRINGEN UND DEN NACHWUCHSMUSIKERN DES MUSIKVEREINS URSPRINGEN

FÜR IHR LEIBLICHES WOHL IST BESTENS GESORGT.

WIR FREUEN UNS AUF EUREN BESUCH

TREFF 60plus Urspringen

Adventskaffee

und Abendessen

mit adventlicher Musik
und weihnachtlichen Liedern

am Dienstag, 8.12.26
um 14.00 Uhr
im Urspringer Pfarrheim



Kuchenspenden nehmen wir gerne an.

Auf euer Kommen freut sich das Gemeindeteam der Pfarrei

CHRISTBAUM VERKAUF

Samstag, 12.12.26

von 10:30 – 13:00 Uhr

am Feuerwehrhaus

Der Verkauf findet im Freien statt.

Für einen Aufpreis von 2,50 € pro Baum bieten wir einen Lieferservice in Urspringen an.

Freiwillige FEUERWEHR URSPRINGEN e.V.

Feuertonnen, Bratwurst und Glühwein.
Sitzmöglichkeiten vorhanden.



Hinweis:

>>> Kein Verkauf vor 10:30 Uhr <<<

MUSIKVEREIN URSPRINGEN

Weihnachtsmusik mit Freunden aus Karbach

Vorgruppe: Nachwuchsmusiker MVU

So. 13.12. • 15:30 Uhr
im Garten am Musikheim

Bratwurst • Winzerglühwein
Kinderpunsch • Gebackenes

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen

Bitte eigene Tassen mitbringen

Lakefleisch-Essen

TSV 1930 URSPRINGEN

Samstag
09. Januar 2027

Auf dem Sportgelände des TSV Urspringen

»» Auch zum Mitnehmen ««



Feuertonnen
Stehtische
Getränke
Sitzmöglichkeiten

Es wird auch dieses Mal wieder eine vegetarische Alternative geben

Weitere Informationen Folgen

Auf euer Kommen freut sich der

TSV 1930 URSPRINGEN

Liebe Urspringer Bürger,

der Gesangverein 1886 Liederkranz Urspringen
bedankt sich recht herzlich für eure Unterstützung zu unserem
140- jähriges Stiftungsfest.

Ein gelungenes Fest zeigt sich dadurch, dass das Zusammenhalten in einer Dorfgemeinschaft sehr wichtig ist. Ein Verein in unserer Größe, könnte sonst so ein Fest nicht abhalten. Für das ganze Fest, wurden mehr als 50 Helfer benötigt, ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer.
Unser Dankesschön geht auch an alle Orts- u. Gastvereine,
die mit Ihren Fahnenabordnungen an der Kirchenparade und am Festtag teilgenommen haben: dem Musikverein und den Ehrengästen, Bürgermeister Hemrich mit seinen Gemeinderäten und der Stellvertreterin des Landrats Frau Pamela Nembach sowie den Ehrengästen, Ehrenmitglieder, sowie unserer Fahnenpatin Ingeborg Nätscher. Herzlichen Dank auch an Herrn Pfarrer Redelberger und der Singgruppe Urspringen, die uns einen wunderschönen Gottesdienst bereitet haben.
Herrn Bürgermeister Hemrich und Frau Nembach für die Grußworte in der Festhalle.

Der Nachmittag begann mit dem Motto „Jung und Alt gemeinsam“ mit der Kindertanzgruppe der FFB unter der Leitung von Emma Krause, den Akkordeonspieler Markus Gorzolla und der Ballettschule Hoffmann unter der Leitung von Frau Cornelia Hoffmann. Alle Teilnehmer wurden mit Beifall für Ihre Darbietungen belohnt. Alle Akteure bekamen zum Abschluss eine kleine Aufmerksamkeit, die von Firmen gesponsert wurden. Ein herzliches Dankeschön geht dafür an Bäckerei Rüb, Etha international, Bauunternehmen Schmitt, Haustechnik Rauch, Depotec Pool, Holzbau Weyer.
Auch für die Geldspenden der Ehrengäste ein Vergelts` Gott.

Ferner wurde am Nachmittag von Kindern ein Bild gemalt unter der Leitung von der freischaffenden Künstlerin Edeltraud Maier, die auch das Equipment dem Verein zur Verfügung stellte.
Dieses Bild wurde mit einer großzügigen Spende für die Chorausbildung von Silvia Schmitt, Firma Depotec, erworben.

Abschluss des Festes war der Liederabend mit Chören aus der Region. Gastredner war Herr Schlegelmilch, Vizepräsident vom fränkischen Sängerbund, der die Jubiläumsgrüße vom Verband überbrachte. Der Liederabend endete mit der Übergabe der Gastgeschenke und einem gemeinsamen Schlusslied.

Mit unserem Fest hat sich Urspringen wieder von der besten Seite gezeigt, dies wurde uns von allen Gästen und Chöre bestätigt. Was noch zu erwähnen wäre, die Chöre haben sich über die großartige Akustik unserer Festhalle sehr positiv geäußert und sogar geschwärmt.

Wir sagen hier nochmals „DANKE, DANKE, DANKE.
Die Vorstandschaft des Gesangvereins 1886 Liederkranz Urspringen.

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttenbrunn, Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de

Pfarrei Billingshausen-Remlingen-Uettingen



Liebe Gemeinde,
wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 6.12.	**2. Advent**
09.30 Uhr	Gottesdienst mit dem Landfrauenchor, Kirche Billingshausen anschl. Kirchenkaffee, (mit Prädikantin Hanna Krönert)
Sonntag, 13.12.	**3. Advent**
10.30 Uhr	Kindergottesdienst, anschl. Brunch, Gemeindesaal Billingshausen (mit Team)
Sonntag, 20.12.	**4. Advent**
17.00 Uhr	Singgottesdienst mit dem Posaunenchor, Kirche Billingshausen (mit Prädikantin Hanna Krönert)
Donnerstag, 24.12.	**Heiliger Abend**
15.00 Uhr	Christvesper, St. Laurentius, Leinach (mit Prädikantin Hanna Krönert)
15.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Kirche Billingshausen (mit Pfarrer Frank Witzel)
18.00 Uhr	Christvesper, mit dem Posaunenchor, Kirche Billingshausen (mit Pfarrer Matthias Hörning)
Freitag, 25.12.	**1. Weihnachtstag**
09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, es spielt der Posaunenchor, Kirche Billingshausen (mit Pfarrer Hans Schlumberger)
Donnerstag, 31.12.	**Silvester**
16.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, St. Peter Leinach (mit Pfarrer Frank Witzel)
18.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Billingshausen (mit Prädikantin Hanna Krönert

<u>Unsere sonstigen Veranstaltungen:</u>

Mittwoch, 2.12.	
14.00 Uhr	Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen
Donnerstag, 3.12.	
19.00 Uhr	Frauentreff Leinach: Adventlicher Abend, Kath. Gemeinderaum neben St. Laurentius Leinach
Donnerstag, 10.12.	
12.00 Uhr	Seniorenmittagessen im "Goldenen Lamm" Billingshausen, Anmeldung bis Mi. 09.12 bis 14.00 Uhr im Lamm
19.00 Uhr	Kirchenvorstandssitzung, Gemeindesaal Billingshausen

Mittwoch, 16.12.

14.00 Uhr Betreuungsgruppe der Diakonie, mit Seniorenabendmahl (Hanna Krönert), Gemeindesaal Billingshausen

Öffnungszeiten in unserer Gemeindebücherei im Rathaus Billingshausen:
Jeden Mittwoch von 17.-18.30 Uhr

Bei einem Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfarrer Frank Witzel, Tel. 0176 41 41 41 67, frank.witzel@elkb.de, für Taufen und Trauungen: Pfarrerin Annika Kringel, Tel. 09353-2340, annika.kringel@elkb.de, Pfarramtsführung: Pfarrer Jürgen Draht, Tel. 0172 26 48 806, juergen.draht@elkb.de,
Öffnungszeiten Pfarramt: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr, Tel. 09398-281, Fax 09398-998971, pfarramt.billingshausen@elkb.de

---

Rummelsberger Diakonie

RuDi Machts!

Es war einmal...

Herzliche Einladung zu einer Märchenstunde für Erwachsene mit und ohne Demenz!



Am Freitag, dem 11. Dezember von 14.30 bis 15.30 Uhr, möchten wir Sie bei einem warmen Getränk und etwas Gebäck mit einer Märchenstunde verzaubern. Lassen Sie uns den Alltag für eine Stunde vergessen, gemeinsam der Erzählerin lauschen und dazu passende Lieder singen.

Der Eintritt ist frei, über eine Spende würden wir uns jedoch freuen.

Wir bitten um eine Anmeldung bis zum **06.12.2026** per Mail an rudimachts@rummelsberger.net oder telefonisch unter **09391/9864-113**

Veranstalter: Beratungs- und Kontaktstelle RuDiMachts! Marktheidenfeld
Veranstaltungsort: Diakonisches Seniorenzentrum Haus Lehmgruben, Lehmgrubener Straße 18, 97828 Marktheidenfeld, großer Speisesaal

G o t t e s d i e n s t o r d n u n g N r. 11

Pfarreiengemeinschaft „ Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach
Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld
Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach
Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden
Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen

vom 20.11.2026 bis 27.12.2026
Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 02.12.2026

Liebe Gemeindemitglieder von Ansbach, Birkenfeld, Karbach, Roden und Urspringen!

Wie Sie alle deutlich spüren, stecken wir in der Kirche und auch die Pfarreien im „Pastoralen Raum Marktheidenfeld“ mitten in einem großen Umbruchprozess. Wir SeelsorgerInnen und die Pfarrei-Gremien versuchen unser Bestes, um gute Lösungen für alle Gemeinden zu finden. In den Gemeinden stelle ich viel Verständnis für die notwendigen Veränderungen fest. Dafür bin ich sehr dankbar.

Nachdem ich bisher schon und ab Februar noch mehr auch in anderen Pfarreien (Zimmern, Unterwittbach, Marktheidenfeld) an Wochenenden zu Gottesdiensten eingesetzt bin, wirkt sich das im Gottesdienstplan unserer Pfarreien-Gemeinschaft deutlich aus.

Für unsere fünf Gemeinden (wie für alle Gemeinden im Past. Raum) bedeutet die Veränderung, dass wir ab Februar 2027 in jedem Ort einmal im Monat am Wochenende eine Heilige Messe feiern können. Dazu kommen in unserer Pfarreien-Gemeinschaft weitere Messfeiern mit Pfarrer Albert und Pfarrer Kraus. Den beiden für ihre freiwillige Unterstützung ein herzliches Dankeschön!

Ein herzliches Dankeschön auch den Frauen aus unseren Gemeinden, die bereit sind, an den anderen Wochenenden gut vorbereitete und ansprechende Wortgottesdienste zu feiern. So besteht für Sie alle ein reichhaltiges Angebot , vor Ort in Gemeinschaft mit anderen Christen Gottesdienste zu feiern.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, in anderen Orten den Gottesdienst zu besuchen. Vielleicht können Sie dazu Fahrgemeinschaften bilden. Wenn unsere Gottesdienste künftig auch im gemeinsamen Pfarrbrief des Past. Raums Marktheidenfeld abgedruckt werden, kann dieser Ihnen dabei eine gute Hilfe sein. Dieser alle zwei Monate erscheinende Pfarrbrief liegt kostenlos zum Mitnehmen in unseren Kirchen aus.

Ich wünsche uns allen, dass diese Zeit der Veränderung uns helfen kann, eine noch größere Nähe zu Jesus Christus zu finden, die Geisteskraft Gottes neu zu entdecken und neue Wege in der Nachfolge Jesu zu gehen! Ich bin mir sicher: Wenn wir offen für Neues sind, dann wird die gegenwärtige heftige kirchliche Umbruchszeit eine Segenszeit für uns alle und für die Menschen, mit denen wir vor Ort leben.

Mit der Vorabendmesse am 28. November beginnen wir den Advent. Gerade für die Kinder ist dies eine Zeit der Erwartung und der Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Jeden Tag ein Türchen am Adventskalender öffnen, jeden Sonntag eine weitere Kerze am Adventskranz anzünden, Geschenke für die Eltern und Großeltern basteln… Wir Erwachsenen können von den Kindern die Vorfreude und die wache Haltung der Erwartung lernen. Denn: Gott ist in Jesus Mensch geworden und will auch heute in unserem Leben und in unserer Welt ankommen!



Bild: Pfarrbriefservice.de

Ich wünsche Euch und Ihnen eine gute Gestaltung der Adventszeit und ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest!
Stefan Redelberger, Pfarrer

Veränderungen im Pastoralen Raum

Liebe Gemeindemitglieder,
es dürfte niemandem entgangen sein, dass sich die Kirche insgesamt, aber auch das Bistum Würzburg in einem großen Veränderungsprozess befindet und deshalb neue Wege in die Zukunft einschlagen muss. Veränderungsprozesse und Reformen gab es zu allen Zeiten in der gesamten Kirchengeschichte, das ist nichts Neues. Immer wieder haben sich Menschen zwar zu Beginn gegen Veränderungen gesträubt, aber es haben auch welche aktiv mitgemacht und im Nachgang war es meistens eine gute Lösung für alle.

Was uns ab Februar im pastoralen Raum Marktheidenfeld aufgrund mehrerer personeller Veränderungen bevorsteht, wird für den einen und die andere schmerzlich sein. Da kaum noch hauptamtlicher Nachwuchs in der Diözese zur Verfügung steht, müssen wir bei evtl. Wiederbesetzungen mit langen Zeiten rechnen. Nur durch Veränderung steht uns die Zukunft offen.
Getreu dem Motto: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“, muss auch Kirche neue Wege in einem nicht zu vermeidenden Veränderungsprozess einschlagen.
Auf die Messfeiern am Wochenende hat das folgende konkrete Auswirkungen: Künftig feiern die verbleibenden Priester nach Möglichkeit in jeweils festen Gemeinden Eucharistie. Weil nach Ansicht des Seelsorgeteams, des Rats im Raum und auch einiger Gemeindeteams alle Gemeinden möglichst gleich behandelt werden sollen, kann je Gemeinde ca. einmal im Monat eine Messfeier am Wochenende gefeiert werden.
Dazwischen finden Wort-Gottes-Feiern statt, sofern von den Gemeinden gewünscht und das nötige Personal dafür vorhanden ist.

In Marktheidenfeld, dem Zentrum des pastoralen Raumes, wird es weiterhin feste Messen geben, so dass jeden Sonntag um 10:30 Uhr in St. Josef eine Messe gefeiert wird. In St. Laurentius finden bis auf weiteres mittwochs um 9:30 Uhr Messen statt, die Donnerstagsmesse kann nicht mehr stattfinden.

Außerdem planen wir, dass alle fünf Pfarreiengemeinschaften mittelfristig in den gemeinsamen Pfarrbrief integriert werden. Wir Seelsorgenden bitten um Ihr Verständnis für den Veränderungsprozess und darum, uns bei der gemeinsamen Suche nach Lösungen zu unterstützen. Seien Sie mit uns unterwegs und machen Sie deutlich, dass alle Getauften gerufen sind, die Frohe Botschaft zu verkünden und sich kreativ und aktiv in den Dienst der jeweiligen Gemeinde einzubringen. **Hierbei unterstützen wir Sie auch gerne. Sprechen Sie uns an, haben Sie Mut!**

Ich möchte schließen mit einem Zitat des bekannten Autors des kleinen Prinzen: „Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen“ (Antoine de Saint-Exupéry).

Im Namen des ganzen Seelsorgeteams *Ihr Pfarrer Alexander Eckert*

Freitag		**20.11.**	**Freitag der 33. Woche im Jahreskreis**
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für die Verstorbenen Mitglieder der Clubfreunde Birkenfeld e.V. zum Jahrtag / (L) Werner Lang, Eltern und Schwiegereltern / Ludwig, Irmgard u. Bruno Grimm u. Angeh. / Maria u. Ewald Kapps, Franziska u. Franz Schmitt u. Angeh. / Emil Müller, Eltern u. Schwiegereltern / Anton u. Adelheid Preißinger mit Jonas / Rudi Vogel u. Angeh. / Willi u. Dieter Lang / Anita Klühspies / Willi Schebler u. Andreas Hoh / Hubert u. Jürgen Klühspies / Meta Müller	
Samstag		**21.11.**	**Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem**
Ur	19:00	Mitsingkonzert der Singgruppe Urspringen	
Sonntag		**22.11.**	**CHRISTKÖNIGSSONNTAG**
Ka	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Ludwig u. Maria Hain, leb. u. verst. Angeh.	
Bi	10:30	Familiengottesdienst (D. Haubenreich)	
An	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Elmar Oehring (JT) bestellt vom Kameradenbund Ansbach / Gertrud u. Hermann Webert, leb. u. verst. Angeh. / Fam. Schubert u. Brandhofer	
Bi	14:00	Tauffeier (Pfr. Redelberger) von Noah Schebler	
Dienstag		**24.11.**	**Hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten**
Ur	9:00	„Bibel am Vormittag" Bibelgespräch im Pfarrheim mit Pfr. Redelberger	
Ur	18:00	Rosenkranz für den Frieden	
Donnerstag		**26.11.**	**Hl. Konrad und hl. Gebhard**
Bi	14:00	Rosenkranz	
Samstag		**28.11.**	**Samstag der 34. Woche im Jahreskreis**
Bi	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) **mit Vorstellung der Kommunionkinder** - für (S) Valentin u. Rita Lang u. Ang. / (L) Ludwig Zink u. Hermine Zink u. Angeh. / (L) Petronella u. Fritz Rinagl u. Ang. / Fam. Hörning u. Schneider / Egon u. Maria Hörning, Eltern u. Schwiegereltern, leb. u. verst. Angeh. / Alois u. Helene Hochbrückner, Tanja Leimeister, Fam. Mohrhard u. Johanna Klement / Hermann Schäffer, Eltern u. Schwiegereltern, Helmtrud u. Wolfgang Merk / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh. / Erich Lang, Eltern u. Schwiegereltern	

Sonntag		**29.11.**	**1. ADVENT**
Ur	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) **mit Vorstellung der Kommunionkinder aus Urspringen u. Roden**- für Ernst u. Beate Strohmenger (L) / Marianne Otter u. Angeh. / Ingrid u. Albrecht Christ, Alfred Ludwig	
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) **mit Vorstellung der Kommunionkinder** - für Anton Zorn, Eltern u. Angeh. / Josef, Käthe u. Gerhard Zorn / Gerda Väthröder / Hildegard u. Theodor Brenneis u. Petra	
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Alfred u. Klara Ehehalt, Geschwister, leb. u. verst. Angeh. / Willi Fries, Eltern u. Schwiegereltern	
Bi	17:30	Adventsfenster der Ministranten mit Plätzchenverkauf am Schwesternhaus	
Bi	18:00	Gedenkkonzert zum 20. Todestag von Patrick und für Rüdiger, sowie alle in 2026 verstorbenen Verwandten und Freunden	
Dienstag		**01.12.**	**Dienstag der 1. Adventswoche**
Ur	6:00	Rorate (Pfr. Redelberger) *mit anschl. Frühstück im Pfarrheim - Bitte Kerze mitbringen* - - für Scheiner u. Roth, leb. u. verst. Angeh. / Elmar Oehring u. Eltern / Linus u. Theresia Hartmann, Leo u. Hilde Vogel	
Bi	16:15	Adventsfenster: Kirchgasse, gestaltet vom Kindergarten St. Josef	
Donnerstag		**03.12.**	**Hl. Franz Xaver**
Bi	14:00	Rosenkranz	
Freitag		**04.12.**	**Sel. Adolph Kolping, hl. Barbara und hl. Johannes v. Damaskus**
Ro	9:00	Krankenkommunion	
Ur	9:00	Krankenkommunion	
An	10:00	Krankenkommunion	
Ka	18:30	Rorate (Pfr. Redelberger)	
Sonntag		**06.12.**	**2. ADVENT**
An	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für leb. u verst. d. Fam Riedmann u. Brönner / Walter Lang, leb u. verst. Angeh.	
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Anneliese u. Hermann Schreck u. Ang. / (L) Frieda u. Berthold Götz u. Angeh. / (L) Erna u. Heinrich Rapps, Oskar, Elisabeth u. Benedikt Scherg u. Angeh. / Hildegard u. Werner Klühspies, leb. u. verst. Angeh. / Franz u. Barbara Stegerwald u. Kinder / Gebhard Zink, Eltern u. Schwiegereltern / Rudolf (JT) u. Klara Klühspies, Eugenie Redelberger u. Konstantia Thoma / Walter u. Manfred Lang, Eltern u. Schwiegereltern / Helmut Liebler, Engelbert u. Rosa Liebler u. Angeh. / Werner Schebler, Eltern u. Geschwister	
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für Willi u. Lina Hollenberger u. Marion Rauer / Edgar Müller / Rudolf Eyrich, leb u. verst. Angeh. / Lucia Otter, Martin Glos, leb. u. verst. Angeh. u. Verwandte / Waltraud u. Lothar Wiesner, Erhard u. Maria Albert / Ludwig u. Ida Gress, Edgar Gress, Hugo u. Elfriede Keupp u. Angeh.	
Ro	14:00	Treffen der Junggebliebenen - Weihnachtsfeier im Schützenhaus	
Ka	14:00	Senioren-Adventsandacht (Pfr. Redelberger)	
Bi	17:30	Adventsfenster: Düttstein 27, gestaltet von Fam. Renk	
Dienstag		**08.12.**	**HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA**
Ur	6:00	Rorate (Pfr. Redelberger) *mit anschl. Frühstück im Pfarrheim - Bitte Kerze mitbringen* - - für Johanna Geiger	
Ur	14:00	Treff 60+ im Pfarrheim	
Donnerstag		**10.12.**	**Donnerstag der 2. Adventswoche**
Bi	14:00	Rosenkranz	
Ro	18:30	Rorate mitgestaltet von Septime(Pfr. Redelberger)	
Freitag		**11.12.**	**Hl. Damasus I.**
Bi	6:00	Rorate (Pfr. Redelberger) *mit anschl. Frühstück im Bürgersaal* - für Karl u. Sieglinde Hörning u. Eltern / Hermann Schäffer, Eltern u. Schwiegereltern, Helmtrud u. Wolfgang Merk / Hedwig u. Alfred Fiederling u. Angeh.	
Samstag		**12.12.**	**Gedenktag Unserer Lieben Frau in Guadalupe**
Bi	17:30	Adventsfenster: Sonnenstr. 21, gestaltet von der Hausgemeinschaft	
Bi	18:30	Bußgottesdienst (Pfr. Redelberger)	
Sonntag		**13.12.**	**3. ADVENT (Gaudete)**
Ro	9:00	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich)	
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (L. Wiesmann)	
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Reiner Hörning, leb. u. verst. Angeh. / Josef Roth, Kurt u. Irmgard Schürger / Gebhard u. Monika Laudenbacher, leb. u. verst. Angeh.	
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich)	
Bi	14:30	Traditionelles Adventskonzert der örtlichen Vereine in der Pfarrkirche	

Dienstag		**15.12.**	**Dienstag der 3. Adventswoche**
Ur	6:00	Rorate-Wort-Gottes-Feier (S. Sommer) *mit anschl. Frühstück im Pfarrheim - Bitte Kerze mitbringen* - mit Gebetsanliegen für Franz u. Eugenie Hart, Burkhard Weyer, leb u. verst. Angeh.	
Ur	9:00	„Bibel am Vormittag" Bibelgespräch im Pfarrheim mit Pfr. Redelberger	
Ur	18:00	Rosenkranz für den Frieden	
Mittwoch		**16.12.**	**Mittwoch der 3. Adventswoche**
Bi	14:00	Seniorennachmittag im Bürgersaal	
Donnerstag		**17.12.**	**Donnerstag der 3. Adventswoche**
An	6:00	Rorate (Pfr. Redelberger) *mit anschl. Frühstück im Dorfgemeinschaftshaus* - für Peter Müssig u. Angeh. / nach Meinung	
Bi	14:00	Rosenkranz	
Sonntag		**20.12.**	**4. ADVENT**
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Verstorbene Mitglieder des Radfahrvereins Edelweis / Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel	
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) **mit Vorstellung der Rodener Kommunionkinder und Septime** - für Anna u. Adolf Lehnleidner / Elsa u. Hermann Meining / Annemarie u. Dieter Herrmann u. Angeh.	
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (S. Dietz)	
Bi	18:00	Rorate (D. Haubenreich)	
Bi	19:00	Taizé-Gebet (D. Haubenreich)	
Dienstag		**22.12.**	**Dienstag der 4. Adventswoche**
Ur	18:00	Rosenkranz für den Frieden	
Donnerstag		**24.12.**	**HEILIGER ABEND** **Kollekte: Adveniat**
An	16:00	Christmetten-Wort-Gottes-Feier (K. Roos) auf dem Dorfplatz - bei schlechtem Wetter in der Kirche	
Ro	16:00	Christmetten-Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser)	
Ka	16:30	Christmette (Pfr. Redelberger) - für Arthur, Rosa u. Albine Schmelz	
Ur	16:00	Kinderkrippenfeier (Aushilfe)	
Ur	18:00	Christmetten-Wort-Gottes-Feier (H. Vogel u. C. Kasamas) mitgestaltet von der Singgruppe	
Bi	16:00	Kinderkrippenfeier (D. Haubenreich)	
Bi	22:00	Christmette (Pfr. Redelberger) mit dem Kirchenchor - für Fam. Hörning u. Schneider / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Emma u. Herbert Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh.	
Freitag		**25.12.**	**HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN** **Kollekte: Adveniat**
An	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger)	
Bi	10:00	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) mit dem Musikverein - mit Gebetsanliegen für Ludwig u. Emilie Schebler u. Helmut Schebler	
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mitgestaltet von der Singgruppe - für (L) Verstorbene d. Fam. Götzendörfer u. Schmitt / Edgar Müller, August u. Maria Henig / Roman Albert, Geschwister, Eltern u. Schwiegereltern / Egon Möhler, Franz Väth u. Angeh. / Sigrid Schäffer u. Johann Kasamas u. Angeh.	
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für Alfred u. Stefan Dümig, verst. Großeltern u. Angeh. / Georg Kugler, Manfred Sendelbach, leb. u. verst. Angeh.	
Samstag		**26.12.**	**ZWEITER WEIHNACHTSFEIERTAG HL. STEPHANUS**
Ka	10:30	Kinderkirche im alten Kindergarten	
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (A. Herrmann) - mit Gebetsanliegen für Erich u. Hedwig Furth, Karl u. Monika Furth sowie Angeh. / August und Anna Kümmet u. Angeh.	
Sonntag		**27.12.**	**HL. JOHANNES**
Ur	10:30	Messfeier für die Pfarreiengemeinschaft (Pfr. Kraus) - für Walter Schmitt u. Angeh.	
Bi	17:00	offenes Weihnachtssingen für Jung und Alt (J. Rapps)	
Bi		Das Pfarrbüro in Birkenfeld ist vom 20.11. - 01.12.2026 geschlossen. Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit an das Pfarrbüro in Urspringen oder Marktheidenfeld.	

Pfarrer Stefan Redelberger

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr - Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung
Tel: 09396/380, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr
Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Homepage d. Past. Raums,
Unterseite PG Urspringen

Gottesdienste im Advent und zu Weihnachten

in Ursprungen

Gottesdienste im Advent

1. Advent	9 Uhr	Hl. Messe mit Vorstellung der Kommunionkinder
2. Advent	10:30 Uhr	Hl. Messe
3. Advent	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
4. Advent	10:30 Uhr	Hl. Messe

Roraten

mit anschl. Frühstück im Pfarrheim

Dienstag, 01.12.	6 Uhr	Roratemesse
Dienstag, 08.12.	6 Uhr	Roratemesse
Dienstag, 15.12.	6 Uhr	Rorate-Wort-Gottes-Feier

Weihnachtsgottesdienste

Heiligabend, Donnerstag, 24.12.	16 Uhr 18 Uhr	Kinderkrippenfeier Christmette (Wort-Gottes-Feier) mitgestaltet von der Singgruppe
1. Weihnachtstag, Freitag, 25.12.	10:30 Uhr	feierliches Hochamt mitgestaltet von der Singgruppe

Herzliche Einladung!



Zeitfenster im Advent

Meditative Texte und Musik

immer Mittwoch

2.
9.
16.
Dezember

um 19 Uhr

in der Ursprunger Kirche

Auf Jhr/Euer Kommen freut sich das Gemeindeteam der Pfarrei